SATZUNG DER GEMEINDE STÄBELOW

über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Dorfmitte“ südlich der Schulstraße, östlich angrenzend an den B-Plan Nr. 4 (Schulweg)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.98 (GVOBl. M-V, S. 468) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Stäbelow vom 23. 05. 01 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Bad Doberan folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 für das Gebiet "Dorfmitte" südlich der Schulstraße, östlich angrenzend an den B-Plan Nr. 4 (Schulweg), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL A: PLANZEICHNUNG

Bestandteil der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 05 sind nur die durch graue Balkenlinien eingegrenzten Flächen. (Teil A)

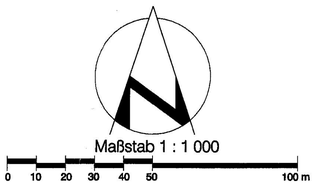

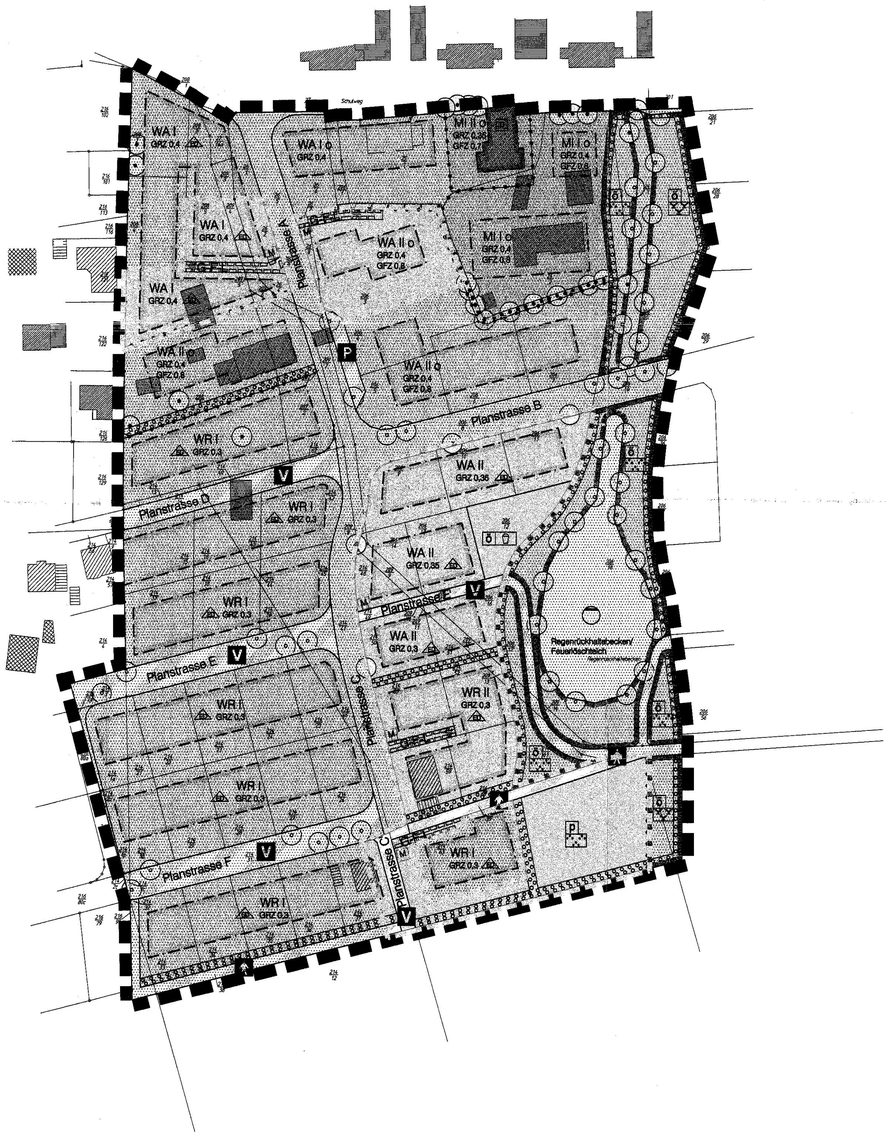

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO-) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-)

Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

WR Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)

MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GFZ Geschossflächenzahl als Höchstmaß

GRZ Grundflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o offene Bauweise

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Baulinie

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

P Öffentliche Parkfläche

V Verkehrsberuhigter Bereich

Fußgängerbereich

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

Zweckbestimmung:

Abwasser

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen

öffentliche Grünflächen — private Grünflächen

Zweckbestimmung:

Parkanlage

Spielplatz

Streuobstwiese

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Wasserflächen

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

bei schmalen Flächen

Anpflanzen von Bäumen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

bei schmalen Flächen

Erhaltung von Bäumen

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 9 Abs. 6, §172 Abs. 1 BauGB)

D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Zweckbestimmung:

M Mülltonnen-Bereitstellungsplatz

Mit Geh- (G), Fahr- (F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Vermessung: Vermessungsbüro Hansch & Bernau, Talliner Straße 1, 18107 Rostock, Tel.: 0381-776710, Fax: 0381-7767119

Planverfasser: Planungsbüro Jürgen Anderssen, Rapsacker12A, 23556 Lübeck, Tel.: 0451-879870 Fax: 0451-8798722

1. Änderung: Architektur- und Planungsbüro Dr. Mohr Rostock
Planungsbüro für Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und Rahmenplanungen
Dr.-Ing. Frank Mohr
Architekt BDA & Stadtplaner SRL & DASL AK M-V 514/15-91-a/d
Bearbeiter: Dipl.-Ing. Architekt für Stadtplanung W. Milahn AKMV 872-92-3-d
Rosa-Luxemburg-Str. 19, 18055 Rostock, Tel.: 2420843, Fax.: 2420911

TEIL B TEXT

Bestandteil der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 05 sind nur die im folgenden farblich rot markierten textlichen Festsetzungen (Teil B)

1. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 86 LBauO M-V

1.1 Sockelhöhen
Die Sockelhöhen werden mit max. 0,60 m über der mittleren Geländehöhe der überbaubaren Fläche festgesetzt.

1.2 Drempelhöhen
Die Drempelhöhen werden mit einer konstruktiven Höhe bis zu max. 1,00 m festgesetzt.

1.3 Einfriedigungen
Einfriedigungen innerhalb der festgesetzten Mischgebiete, Reinen Wohngebiete und Allgemeinen Wohngebiete sind zwischen straßen- bzw. erschließungswegeseitiger Grundstücks-grenze (Straßenbegrenzungslinie) und der straßen- bzw. erschließungswegeseitigen Baugrenze bis zu einer Höhe von max. 0,70 m, bezogen auf die Höhe der Fahrbahn der angrenzenden Straßenfläche bzw. zugehörigen Erschließungsweges, zulässig. Metallzäune und geschlossene Mauerwerke sind innerhalb der vorgenannten Bereihe als straßenzugewandte Einfriedigungen unzulässig.

~~1.4 Dacheindeckungen~~
~~Als Dacheindeckung werden rote oder rotbraune sowie anthrazitfarbige Dachziegeln oder Dachplatten, anthrazitfarbige Schiefer- oder rote Biberschwanz festgesetzt. Ausgenommen hiervon sind nur Garagen mit flachen oder flachgeneigten Dächern, Flächen für Solaranlagen, im Erdgeschoss angeordnete Wintergärten sowie Dachbegrünungen. Glasierte Dachdeckungen sind unzulässig.~~

1.5 Dachformen und Dachneigungen
Als Dachformen werden Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer mit einer Neigung von 25° bis 50° festgesetzt. Walme und Krüppelwalme dürfen eine Neigung von 65° nicht überschreiten. Bei der Errichtung von Garagen und überdachten Stellplätzen sowie von zulässigen Nebenanlagen dürfen auch flache oder flachgeneigte Dächer bis zu 15° Neigung verwendet werden.

Bei der Verwendung von „Gründächern“ beträgt die festgesetzte Mindestneigung bei Hauptgebäuden 15°. Sie sind als Sattel- oder Walmdächer zu errichten.

1.6 Fassadengestaltung
Als Fassadengestaltung werden Sichtmauerwerk und Putzbauten festgesetzt.
Putzbauten werden in den Farben weiß oder weißgeschlämmt bis hellgrau oder hellbeige festgesetzt. Gelbes Sichtmauerwerk ist unzulässig.

1.7 Garagen und überdachte Stellplätze (Carports)
Bei der Errichtung von Garagen oder überdachten Stellplätzen (Carports) ist ein Abstand von mindestens 5,00 m, gemessen von der jeweiligen Straßenbegrenzungslinie einzuhalten. Garagen sind in gleicher Farbe und in gleichem Material wie der Hauptbaukörper herzustellen.

2. Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie die Bauweise gemäß § 9 (1) 1 + 2 BauGB

2.1 Innerhalb der nach § 3 BauNVO festgesetzten „Reinen Wohngebiete“ – WR – sowie innerhalb der nach § 4 BauNVO festgesetzten „Allgemeinen Wohngebiete“ – WA – wird bei einer Bebauung mit Einzelhäusern die Grundstücksgröße mit mindestens 500 qm festgesetzt.

Bei der Errichtung von Doppelhäusern wird die Grundstücksgröße je Grundstück für eine Doppelhaus-Hälfte mit mindestens 300 qm festgesetzt.

2.2 Innerhalb der nach § 3 BauNVO festgesetzten „Reinen Wohngebiete“ – WR – sind gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 1 BauNVO die Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 Nr. 1 BauNVO (Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes) sowie innerhalb der nach § 4 BauNVO festgesetzten „Allgemeinen Wohngebiete“ – WA – die Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nr. 4 und 5 BauNVO (Gartenbaubetriebe, Tankstellen) unzulässig.

2.3 Innerhalb der nach § 6 BauNVO festgesetzten „Mischgebiete“ – MI – sind gemäß § 1 (5) BauNVO die Nutzungen nach § 6 Absatz 2 Nr. 6 (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht zulässig.

~~2.4 Innerhalb der nach § 6 (1) 2 BauGB festgesetzten „abweichenden Bauweise“ – a – sind die Grenzabstände der „offenen Bauweise“ anzuwenden. Baulängen von mehr als 50 m sind zulässig.~~

2.5 Bei der Errichtung zulässiger Doppelhäuser darf die festgesetzte Grundflächenzahl ausnahmsweise gemäß § 31 Absatz 1 BauGB um 1/3 überschritten werden, wenn die Grundstücksgröße für eine „Doppelhaus-Hälfte“ weniger als 350 qm beträgt.

~~2.6 In den WR- und WA-Gebieten , in denen zwei Vollgeschosse zulässig sind, darf die Traufhöhe als Höhe der Schnittlinie zwischen aufgehender Fassade und Dachaußenhaut 4,50m, gemessen von der Höhe der Straßenbegrenzungslinie im Anschlusspunkt der zur Erschließung bestimmten öffentlichen Verkehrsfläche, nicht überschreiten.~~

~~2.7 Innerhalb des Änderungsbereiches südlich der Planstraße B und östlich der Planstraße C sind höchstens 2 Wohnungen je Wohngebäude (Einzelhaus, Doppelhaushälfte) zulässig.~~
(§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

3. Anschluss von Grundstücken an die Verkehrsflächen gemäß § 9 (1) 11 BauGB

3.1 Ein- und Ausfahrten
Festgesetzte Flächen für das Parken von Fahrzeugen (P) und festgesetzte Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dürfen für notwendige Grundstückszu- und -abfahrten bis zu einer Breite von maximal 5,00 m unterbrochen werden.

4. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gemäß § 9 (1) 21 BauGB

4.1 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sowie Geh- und Fahrrechte werden festgesetzt mit einer Mindestbreite von 3,20 m zu Gunsten der rückwärtig zu erschließenden Grundstücke, der Träger der Ver- und Entsorgung sowie der Gemeinde Stäbelow.

4.2 Gehrechte werden festgesetzt zu Gunsten der Allgemeinheit.

5. Anpflanz- und Erhaltungsgebote / Landschaftspflege gemäß § 9 (1) 25 a + 25 b und § 9 (1) 20 BauGB

5.1 Die gemäß § 9 (1) 25 b BauGB mit der Bindung zur Erhaltung festgesetzten Einzelbäume sowie die Flächen mit der Bindung zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind dauernd zu erhalten und bei Abgang in gleicher Art nachzupflanzen.

5.2 Die gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB festgesetzten zu pflanzenden Einzelbäume, Sträucher (Strauchgruppen) und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BauGB dauernd zu erhalten und bei Abgang in gleicher Art nachzupflanzen.

5.3 Die gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzten Einzelbäume entlang der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind als Hochstämme in den Arten Rosskastanie (Aesculus hippocastanum) oder Winterlinde (Tilia cordata) mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm (gemessen in 1,30 m Höhe) zu pflanzen.

Sonstige, außerhalb der unter Absatz 1 genannten, Einzelbäume sind als Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm in den Arten Rosskastanie (Aesculus hippocastanum) oder Winterlinde (Tilia cordata) zu pflanzen.

5.4 Die gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzten Einzelbäume im Bereich des Regenrückhaltebeckens sind als Weißweiden (Salix alba) als Setzstangen mit einer Höhe von mindestens 1,20 m zu pflanzen und als Kopfweiden zu entwickeln.

5.5 Die gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzten Strauchgruppen entlang der Wasserflächen (Regenrückhaltebecken und offener Wasserlauf) sind als Holunder (Sambucus Nigra), Schlehe (Prunus spinosa) und Hundsrose (Rosa canina) zu pflanzen. Hierbei sind 3-jährige Pflanzen mit einer Mindestpflanzhöhe von 50 cm zu verwenden.

5.6 Die gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Süden des Plangeltungsbereiches als Einfassung der festgesetzten Parkanlage ist als 3-reihige Hecke mit Hainbuchen (Carpinus betulus) zu bepflanzen. Hierbei sind pro lfd. m Hecke mindestens 4 pflanzen als Heister 1 x verpflanzt und einer Anpflanzhöhe von mindestens 100 cm zu pflanzen.

5.7 Die gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzten weiteren Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit einer festgesetzten Breite von 5,0 m sind als 3-reihige Hecke anzulegen. Hierbei wird festgesetzt, dass pro qm eine Pflanze aus folgendem Artenspektrum zu verwenden ist:

als Heister – 1 x verpflanzt 100 – 125 cm	Feldahorn (Acer campestre) Heinbuche (Carpinus betulus),
als Heister – 2 x verpflanzt 125 – 150 cm Als 3jähr.v.S. 50 – 80 cm	Traubeneiche (Quercus petraea), Hasel (Corylus avellana), Weissdorn (Crataegus monogyna), Schlehe (Prunus spinosa), Hundsrose (Rosa canina), Pfaffenhütchen Euonymus europaeus), ~~sh. Hinweis~~ Roter hartriegel (Cornus sanguinea) und Wolliger Schneeball (Virbunum lantana).

5.8 Innerhalb der nach § 9 (1) 20 BauGB festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft – Streuobstwiese – wird festgesetzt, dass einheimische Obstsorten als Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 10 cm (gemessen in 1,30 m Höhe) zu pflanzen sind. Die Pflanzdichte muss einem Besatz von 80 Bäumen pro Hektar entsprechen. Darüber hinaus wird festgesetzt, dass auf dieser Fläche eine Initialansaat mit 15 g pro qm auszubringen ist. Hierbei ist die Regelsaatgutmischung 7.1.2 (Landschaftsrasen mit Kräutern) zu verwenden. Die Fläche ist durch zweifache Mahd zu pflegen. Es wird festgesetzt, dass die erste Mahd nicht vor dem 15. Juli und die zweite Mahd nicht vor dem 15. Oktober durchzuführen ist.
Das Schnittgut ist nach der Mahd abzutransportieren.

6. Sonstige Festsetzungen
Einfriedigungen und Anpflanzungen dürfen innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtflächen) eine Höhe von 0,70 über der Höhe des zugehörigen Straßenabschnittes nicht überschreiten (§ 9 (6) BauGB).

Hinweis: Auf der Spielplatzfläche dürfen Pflanzen mit giftigen Blüten, Blättern oder Früchten (z.B. Pfaffenhütchen -Euonymus europaeus-) nicht angepflanzt werden.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt (geändert) aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 31.01.01. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses zur beabsichtigten 1. Änderung ist durch Abdruck im Amtsblatt „Der Landbote“ am 09.02.01 erfolgt.

Stäbelow, 10. Aug. 2001 (Siegelabdruck) Bull Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

Stäbelow, 10. Aug. 2001 (Siegelabdruck) Bull Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 19.02.01 bis 28.02.01 durchgeführt worden.

Stäbelow, 10. Aug. 2001 (Siegelabdruck) Bull Bürgermeister

4. Die von der 1. Änderung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.03.01 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Stäbelow, 10. Aug. 2001 (Siegelabdruck) Bull Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 11.04.01 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Stäbelow, 10. Aug. 2001 (Siegelabdruck) Bull Bürgermeister

6. Die Entwürfe Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 17.04.01 bis zum 17.05.01 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Abdruck im Amtsblatt „Der Landbote“ vom 06.04.01 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Stäbelow, 10. Aug. 2001 (Siegelabdruck) Bull Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 26.01.01 im Geltungsbereich wird als richtig dargestellt bescheinigt. ~~Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: 2000 vorliegt. Regressansprüche können nicht~~ abgeleitet werden.

Rostock, 29.05.2001 (Siegelabdruck) Bernau ~~Hansch~~ ÖbVI

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange ~~und die Anregungen von Bürgern~~ am 23.05.01 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Stäbelow, 10. Aug. 2001 (Siegelabdruck) Bull Bürgermeister

Die 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.05.01 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.05.01 gebilligt.

Stäbelow, 10. Aug. 2001 (Siegelabdruck) Bull Bürgermeister

10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung (1. Änderungssatzung), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Bescheid des Landrates Bad Doberan vom 08/08/01 Az: 11/621/010/120540 B3 - 1.1 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Stäbelow, 12.08.01 (Siegelabdruck) Bull Bürgermeister

11. Die Ergänzungs- und Änderungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Stäbelow, 12.08.01 (Siegelabdruck) Bull Bürgermeister

12. Die Genehmigung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 08/08/01 durch Abdruck im Amtsblatt „Der Landbote“ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans ist am 08/08/01 in Kraft getreten.

Stäbelow, 12.08.01 (Siegelabdruck) Bull Bürgermeister

Übersichtsplan M. 1:10 000

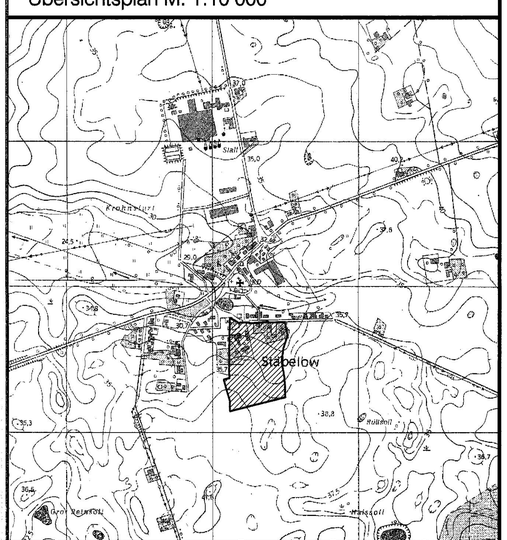

Gemeinde Stäbelow

Landkreis Bad Doberan
Land Mecklenburg-Vorpommern

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5

für das Baugebiet „Dorfmitte“ südlich der Schulstraße, östlich angrenzend an den B-Plan Nr. 4 (Schulweg)

Stäbelow, 23. 05. 2001 Bull Bürgermeister

Arbeitsstand: 28. 05. 2001